

# EU-Lebensmittelinformationsverordnung (LMIV)

## Wein

Aufgrund einiger Interpretationsschwierigkeiten der EU-Lebensmittelinformationsverordnung ([LMIV](#)) im Weinbereich wird in der Europäischen Kommission gerade über die Auslegung einiger Punkte diskutiert. Sobald dieses Ergebnis vorliegt, wird dieses Merkblatt aktualisiert werden. Bis dahin wird darauf hingewiesen, dass dieses Merkblatt eine Interpretation der LMIV durch das Bundesgremium des Agrarhandels der WKO darstellt.

Prinzipiell ist festzuhalten, dass die Lebensmittelinformationsverordnung ([LMIV](#)), welche ab 13.12.2014 gilt, subsidiär auch für den Weinbereich zur Anwendung kommt, da Wein ein Lebensmittel ist und es keine explizite Ausnahme für Wein in der LMIV gibt. Allerdings existieren bereits weinrechtliche Kennzeichnungsbestimmungen, nach denen die Etiketten erstellt werden. Im Regelfall kann davon ausgegangen werden, dass wenn die Kennzeichnung der Etiketten nach dem Weinrecht erfolgt, auch die verpflichtenden Kennzeichnungselemente nach Art. 9 LMIV erfüllt sind - mit Ausnahme der Allergenkennzeichnung.

### Kennzeichnungselemente nach Art. 9 LMIV

Grundsätzlich sind für Lebensmittel folgende verpflichtende Angaben direkt auf der Verpackung oder auf einem an dieser befestigten Etikett (Art. 12 Abs. 2) anzugeben:

- a) die Bezeichnung des Lebensmittels;
- b) das Verzeichnis der Zutaten;
- c) alle in Anhang II aufgeführten Zutaten und Verarbeitungshilfsstoffe sowie Zutaten und Verarbeitungshilfsstoffe, die Derivate eines in Anhang II aufgeführten Stoffes oder Erzeugnisses sind, die bei der Herstellung oder Zubereitung eines Lebensmittels verwendet werden und – gegebenenfalls in veränderter Form – im Enderzeugnis vorhanden sind und die Allergien und Unverträglichkeiten auslösen (die Liste der Allergene finden Sie im Anhang);
- d) die Menge bestimmter Zutaten oder Klassen von Zutaten;
- e) die Nettofüllmenge des Lebensmittels;
- f) das Mindesthaltbarkeitsdatum oder das Verbrauchsdatum;
- g) gegebenenfalls besondere Anweisungen für Aufbewahrung und/oder Anweisungen für die Verwendung;
- h) der Name oder die Firma und die Anschrift des Lebensmittelunternehmers nach Artikel 8 Absatz 1;
- i) das Ursprungsland oder der Herkunftsort, wo dies nach Artikel 26 vorgesehen ist;
- j) eine Gebrauchsanleitung, falls es schwierig wäre, das Lebensmittel ohne eine solche angemessen zu verwenden;
- k) für Getränke mit einem Alkoholgehalt von mehr als 1,2 Volumenprozent die Angabe des vorhandenen Alkoholgehalts in Volumenprozent;
- l) eine Nährwertdeklaration.

Allerdings gibt es ein paar Einschränkungen für den Weinbereich, diese sehen folgendermaßen aus:

### Ausnahmen für Wein

Das Verzeichnis der Zutaten, die Nährwertdeklaration und das Mindesthaltbarkeitsdatum sind bei Wein mit einem Alkoholgehalt von mehr als 1,2 Volumenprozent nicht verpflichtend anzugeben (Art. 16 Abs. 4 und Anhang X, Z1, lit. d).

Auch die „besondere Anweisungen für Aufbewahrung und/oder Anweisungen für die Verwendung“ wird im Weinbereich im Regelfall wohl nicht von Nöten sein, ebenso wie eine Gebrauchsanleitung.

Da den anderen verpflichtenden Angaben nach Art. 9 LMIV unserer Meinung nach bereits durch das Weinrecht entsprochen wird, ergibt sich grundsätzlich, mit Ausnahme der Allergenkennzeichnung, kein inhaltlicher Änderungsbedarf für die Weinetiketten, eventuell aber bei der Form (siehe unten).

### Allergene

Gem. Art. 9 lit. c sind alle in Anhang II aufgeführten Zutaten und Verarbeitungshilfsstoffe (Gluten, Krebstiere, Ei, Fisch, Erdnuss, Soja, Milch, Nüsse, Sellerie, Senf, Sesam, Sulfite, Lupinen, Weichtiere) sowie Zutaten und Verarbeitungshilfsstoffe, die Derivate eines in Anhang II aufgeführten Stoffes oder Erzeugnisses sind, die bei der Herstellung oder Zubereitung eines Lebensmittels verwendet werden und – gegebenenfalls in veränderter Form – im Enderzeugnis vorhanden sind und die Allergien und Unverträglichkeiten auslösen verpflichtend anzugeben.

- Einfach formuliert bedeutet dies: Wenn eines dieser 14 Allergene als Zutat bzw. eine Zutat, die eines dieser Allergene als Zutat enthält, zugesetzt wird, und dieses dann auch im Endprodukt vorhanden ist, dann muss das Allergen angegeben werden.
  
- Im Weinbereich kommen z.B. folgende Allergene in Betracht:
  - Eier, wenn z.B. frisches Hühnereiweiß als Schönungsmittel verwendet wird (gem. §2 Z4 der Weinverordnung)
  - Schwefeldioxid bzw. Sulphite, wenn diese in einer Konzentrationen von mehr als 10 mg/kg oder 10 mg/l als insgesamt vorhandenes SO<sub>2</sub> vorliegen
  - Milch, wenn z.B. Kasein aus Milch oder Milchproteine verwendet werden
  - Diese drei Allergene sind auch gem. des Art. 51 der Verordnung (EU) 579/2012 iVm Anhang X für Weine, die vollständig oder teilweise aus Trauben der 2012er Lese und folgender Erntejahre gewonnen und nach dem 30. Juni 2012 etikettiert wurden, auszuweisen und zwar als
    - „Sulfite“ oder „Schwefeldioxid“
    - „Ei“, „Eiprotein“, „Eiprodukt“, „Lysozym aus Ei“ oder „Albumin aus Ei“
    - „Milch“, „Milcherzeugnis“, „Kasein aus Milch“ oder „Milchprotein“
  - Die Europäische Kommission hat zusätzlich einen Vermerk zu der Sitzung vom 21.6.2012 veröffentlicht, welcher klarstellt, dass eine Kennzeichnungspflicht dann nicht besteht, wenn die Weine nach der Methode der OIV Resolution 502/2012 untersucht wurden und keine allergenen Stoffe nachgewiesen werden konnten. In Österreich kommt diese Methode z.B. im Bundesamt für Weinbau Eisenstadt bzw. Klosterneuburg zur Anwendung.
  
- Weitere Informationen zu Allergenen generell finden Sie in unserem [Merkblatt: Allergeninformation bei vorverpackten Waren nach der EU-Lebensmittelinformationsverordnung \(LMIV\)](#).

## Weinkartons

Gem. Art. 8 Abs. 7 LMIV haben Lebensmittelunternehmer sicherzustellen, dass die in Artikel 9 Absatz 1 Buchstaben a, f, g und h genannten Angaben auch auf der Außenverpackung erscheinen, in der die vorverpackten Lebensmittel vermarktet werden.

Im Weinbereich entspricht dies geschlossenen Weinkartons oder Holzkisten. Bei Tragekartons bzw. Geschenkkartons mit Sichtfenstern, bei denen die Etikettierung auf der Weinflasche sichtbar ist, bestehen diese Verpflichtungen wohl nicht. Auf dem Weinkarton muss also die Bezeichnung des Lebensmittels („Wein“ sollte am Karton ausreichend sein) und der Name oder die Firma und die Anschrift des Lebensmittelunternehmers aufscheinen (lit. f und g nicht nötig im Weinbereich - siehe oben). Eine Vielzahl von Betrieben sieht derzeit am Weinkarton lediglich die Angabe des Betriebslogos bzw. des Namens - ohne Anschrift - vor. In Hinblick auf die ausdrückliche Verpflichtung der LMIV ist in Zukunft das Logo bzw. der (Firmen-) Name am Weinkarton um die Angabe der Anschrift (A-PLZ Ort; ohne Straße und Hausnummer) zu ergänzen.

## Mindestschriftgröße

Gem. Art. 13 haben die verpflichtenden Angaben, wenn sie auf der Packung oder dem daran befestigten Etikett gemacht werden, in einer Schriftgröße in Höhe von mindestens 1,2 mm des kleinen „x“ zu erfolgen, sodass eine gute Lesbarkeit sichergestellt ist. Die x-Höhe bezeichnet die Höhe der Kleinbuchstaben ohne Ober- und Unterlängen. Aus dem Verhältnis aus x-Höhe zu Versalhöhe ergibt sich für die Großbuchstaben eine Mindestversalhöhe, die aus drucktechnischen Gründen von der Schriftart abhängt. Zusammen mit den Vorschriften aus der Fertigpackungsverordnung ergibt sich folgendes Bild:



**Bei Großbuchstaben wird am kleinen x = 1,2 mm gemessen -  
daraus ergibt sich die Größe der Großbuchstaben.**

Die Mindestschriftgröße von mindestens 1,2 mm des kleinen „x“ gilt für folgende 3 Angaben:

Kategorie	Wein, Landwein, Qualitätswein, usw.
Adresse	Weinbau, Musterfrau, Musterfraugasse ...
Allergenangabe	Enthält Sulfite, Ei-, Milchprotein (in allen Sprachen)

Das Weinanbaugebiet muss mind. doppelt so groß wie die Adresse sein.

Alle Angaben verstehen sich als Mindestgrößenangaben.

## Fernabsatz nach Art. 14 LMIV

Dieser regelt, dass für vorverpackte Lebensmittel (also auch Wein), die über Fernkommunikationstechniken (z.B. Internet) angeboten werden, die verpflichtenden Angaben nach Art. 9 schon vor dem Abschluss des Kaufvertrages verfügbar sein müssen und auf dem Trägermaterial des Fernabsatzgeschäftes (z.B. Webshop, Katalog,...) erscheinen oder durch andere geeignete Mittel, die vom Lebensmittelunternehmer eindeutig anzugeben sind bereitgestellt werden. Dies alles muss geschehen, ohne dass der Lebensmittelunternehmer den Verbrauchern zusätzliche Kosten in Rechnung stellt.

Folgende verpflichtende Informationen müssen vor dem Abschluss des Kaufvertrags verfügbar sein (sprich: auch auf der entsprechenden Webseite angegeben sein):

- die Bezeichnung des Lebensmittels (konkrete Verkehrsbezeichnung, z.B. Qualitätswein, Landwein);
- Zutaten, die Allergien und Unverträglichkeiten auslösen (z.B. Schwefel, Ei, Milch);
- das Nennvolumen;
- der Name oder die Firma und die Anschrift des Lebensmittelunternehmers;
- die Angabe des vorhandenen Alkoholgehalts in Volumenprozent.

## Weitergabe der Information

Die verpflichtenden Informationen gem. Art. 9 müssen vom Hersteller des Produktes (oder, wenn dieser Unternehmer nicht in der Union niedergelassen ist, vom Importeur, der das Lebensmittel in die Union einführt) zur Verfügung gestellt werden. Sie werden der Kette entlang weitergegeben (am Etikett).

## Was bedeutet dies für den Handel?

Ist das Produkt offensichtlich nicht ordnungsgemäß gekennzeichnet, darf es nicht abgegeben werden. Allerdings gibt es auch eine Übergangsbestimmung, siehe unten.

## Übergangsbestimmungen

Eine solche findet sich in Art. 54 Abs. 1 LMIV: Demnach dürfen Lebensmittel, die vor dem 13. Dezember 2014 in Verkehr gebracht oder gekennzeichnet wurden, die den Anforderungen der LMIV jedoch nicht entsprechen, weiterhin vermarktet werden, bis die jeweiligen Bestände erschöpft sind. Bereits erstellte Weinetiketten dürfen laut Auskunft des BMLFUW bis 2017 aufgebraucht werden.

## Datenbanksysteme wie GS1 Sync

Vor dem Hintergrund des Art. 14 LMIV und zur Erleichterung der geplanten Umsetzung wurden Datenbanksysteme wie GS1 Sync und ähnliche geschaffen. Der Gedanke dahinter ist, dass Produktinformationen nur einmal in eine solche Datenbank eingegeben werden müssen und es dadurch zu einer Verwaltungsvereinfachung kommt.

Rechtlich gesehen besteht keine Verpflichtung GS1 Sync oder ähnlichen Datenbanken beizutreten, eine Verwaltungsvereinfachung stellen sie jedoch schon dar. Wichtig ist, dass die benötigten Daten zur Verfügung gestellt werden, damit diese tatsächlich bis zum Letztverbraucher gelangen. Wir raten dazu, mit den jeweiligen Geschäftspartnern das Problem anzusprechen und eine für alle Parteien akzeptable Lösung zu suchen.

## Rechtsquellen

EU-Lebensmittelinformationsverordnung Nr. 1169/2011 vom 25. Oktober 2011

Verordnung über die Bezeichnung von Weinen (Weinbezeichnungsverordnung - WeinBVO), BGBl. II Nr. 111/2011, zuletzt geändert durch BGBl. II Nr. 189/2014.

Durchführungsverordnung (EU) Nr. 579/2012 der Kommission vom 29. Juni 2012

Verordnung betreffend Fertigpackungen (Fertigpackungsverordnung - FPVO 1993), BGBl. Nr. 867/1993, zuletzt geändert durch BGBl. II Nr. 115/2009

Stand: November 2014

### **Impressum:**

Bei Fragen wenden Sie sich bitte an das zuständige Landesgremium der Wirtschaftskammer Ihres Bundeslandes:

Wien, T (0)1 51450-3234, Niederösterreich T (0)2742/851-19310, Oberösterreich 05 90 909-4311, Burgenland T 05 90 907-3310, Steiermark T 0316/601-585, Kärnten T 05 90 904-315, Salzburg T 0662/8888-257, Tirol T 05 90 905-1294, Vorarlberg T 05522/305-347

Bundesgremium des Agrarhandels, Wiedner Hauptstraße 63, 1045 Wien  
Clemens Anwander, LL.M., LL.B., Tel: 05 90 900 DW 3005

*Es wird darauf hingewiesen, dass alle Angaben trotz sorgfältigster Bearbeitung ohne Gewähr erfolgen, kein Anspruch auf Vollständigkeit erhoben wird und eine Haftung des Autors oder der Wirtschaftskammern Österreichs ausgeschlossen ist.*

